Sitzungsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 84

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sitzungsberichte

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und ital. Schweiz)

Vorstands-Sitzung vom 19. Dezember 1939.

1. Der Vorstand nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß dank den hartnäckigen Bemühungen der beiden Verbände in einer komplizierten Streitsache zwischen Theaterbesitzer und Hausmeister wegen eines Theaters in Thun zwischen den beiden Parteien nunmehr eine restlose Einigung erzielt werden konnte.
2. Der Lichtspiele A. G. Winterthur wird nach Rücksprache mit den interessierten Kollegen die Bewilligung erteilt, das Kino Thalia in Winterthur auf Grund vorgelegter Pläne neu zu erstellen.
3. In einer Streitsache zwischen zwei Theaterbesitzern versucht der Vorstand zu vermitteln. Die Parteien erbeten sich Bedenkzeit aus, um zum Vermittlungsvorschlag des Vorstandes Stellung nehmen zu können.
4. In zwei Mietzins-Angelegenheiten auf dem Platze Zürich wird das Sekretariat ermächtigt, die nötigen Verhandlungen zu führen.
5. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einem Bericht des Schweiz. Gewerbeverbandes betr. die Schaffung von Lohnausgleichskassen. In einer nächsten Sitzung soll nach Vorliegen weiterer Informationen geprüft werden, ob der S.L.V. eine eigene Kasse schaffen oder sich einer andern Kasse anschließen soll.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 19. Dezember 1939.

In zwei Mietzins-Angelegenheiten auf dem Platze Luzern versuchen die Vertreter der beiden Verbände, zwischen den Parteien zu vermitteln. Im einen Fall gelingt es, eine Einigung zu erzielen, während der zweite Fall im Sinne von Art. 18 des Interessen-Vertrages die Paritätische Kommission beschäftigen wird, da der Vorstand des S.L.V. sich weigert, einen neuen Mieter oder den Hausbesitzer selbst als Mitglied zu anerkennen.

Vorstands-Sitzung vom 25. Januar 1940.

1. Der Vorstand prüft auf Grund vorliegender Berichte eingehend das Problem der Lohnausgleichskasse für aktivdiensttuende Wehrmänner gemäß Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1939. Mit Rücksicht auf die entstehenden großen Kosten und die kleine Mitgliederzahl beschließt der Vorstand, von der Gründung einer eigenen Kasse abzusehen und es jedem einzelnen Mitgliede zu überlassen, sich einer lokalen Verbandskasse oder der staatlichen Kasse anzuschließen.
2. Eine von einem Mitglied eingegangene Beschwerde wegen Preisunterbietungen durch die Konkurrenz wird zwecks Vorladung beider Parteien auf die nächste Sitzung vertagt. Ebenso eine Beschwerde wegen Ausmietung eines Kollegen.
3. Ein Beschluß der Luzerner-Mitglieder vom 10. Januar 1940 betr. das Eintrittspreis- und Reklamewesen für den Platz Luzern wird bestätigt; desgleichen ein Beschluß der Zürcher Lichtspieltheater betr. das Reklamewesen auf dem Platze Zürich.

Verband Schweiz. Filmproduzenten

Ergänzung der Branchenliste.

Die im «Schweizer Film Suisse» No. 79 und 80 (1. September und 1. Oktober 1939) veröffentlichte Branchenliste des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten ist wie folgt zu ergänzen:

B. Kulturfilme:
Montreux Colorfilm S.A., Montreux.

C. Lehrfilme:
Montreux Colorfilm S.A., Montreux.

E. Werbefilme:
Montreux Colorfilm S.A., Montreux.

Aus der Tätigkeit des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten.

Der Vorstand tagte am 13. und 22. Dezember zur Erledigung einer Reihe interner Angelegenheiten und zur Vorbereitung der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1939.

Am Nachmittag des 13. Dezember nahm eine Delegation an einer von der Sektion Film der Abteilung Presse und Rundfunk des Armeekommandos einberufenen Konferenz teil, in der die Frage der Filmausfuhr behandelt wurde.

Ueber den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung vom 22. Dezember 1939 sind die Mitglieder durch das ausführliche Protokoll unterrichtet worden. Die zur Behandlung stehenden Punkte wurden durch einstimmige Beschlüsse erledigt und der Vorstand hat diese ausgeführt.

Zur Abklärung der mit der Schaffung der schweizerischen Wochenschau zusammenhängenden Probleme tagten der Ausschuß der Schweiz. Filmkammer und der Wochenschau-Ausschuß am 28. Dezember 1939 mit Delegationen des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten und der Filmliga. Die gemeinsam formulierten Wünsche der Filmproduzenten wurden der Schweiz. Filmkammer schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Eine gemeinsame Sitzung von Delegationen des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten und der Gesellschaft Schweiz. Filmschaffender wurde am 4. Januar 1940 nochmals dieser Angelegenheit der schweizerischen Wochenschau gewidmet. Die eingehende Diskussion führte zu einer Verständigung und zu gemeinsamen Vorschlägen, die wieder an die Schweiz. Filmkammer gerichtet wurden. Von der verständnisvollen Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen darf eine Förderung der einheimischen Filmproduktion erwartet werden.

Als neues Mitglied ist dem Verband Schweiz. Filmproduzenten beigetreten: *Montreux Colorfilm S.A., Montreux.* VSFP.

Interessenvertrag und Mitgliederschutz

Ein Fall, der die Verbandsorgane, das gemeinsame Büro und die Verbandsjuristen stark beschäftigt hat, führt zu einigen interessanten Folgerungen. Wir wollen ihn daher unseren Lesern nicht vorenthalten. Einem langjährigen Mieter, der ganz erhebliche Mittel in das von ihm gemietete Kinotheater investiert hat, droht die Auflösung des Vertrages. Der Vermieter hat Pläne, die offensichtlich auf einen höheren Mietzins gehen. Daneben aber besteht zwischen den Vertragsparteien Streit über die Auslegung des bestehenden Mietvertrages. Der Kinoinhaber sieht seinen Betrieb durch Lärm und Geräusche, die mit einem Restaurations- und Saalbetrieb des Vermieters zusammenhängen, gestört. Daneben sind andere dringende Reparaturen, wie eine Bodenreparatur vorzunehmen. Die Verbandsorgane versuchen als Vermittler zu dienen. Sie schlagen einen neuen vom Verbandspräsidenten redigierten Mietvertrag vor, der zunächst vom Vermieter abgelehnt wird. Trotz allen Bemühungen der Verbandsorgane will eine Einigung nicht gelingen. In diesem Höhepunkt der Situation stellt sich der Verband auf den Standpunkt, daß er